Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Langgöns

Aufgrund von § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. September 2018, GVBl. S. 590) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. S. 201), der §§ 1 bis 6 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G v. 04. November 2016, BGBl. I 2460) hat der Haupt- und Finanzausschuss entsprechend dem Eilentscheidungsrecht nach § 62 Abs. 1 Satz 2 HGO für die Gemeindevertretung der Gemeinde Langgöns im Umlaufverfahren die 9. Änderung der am 16. Dezember 1999 in Kraft getretenen

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten

erlassen:

§ 1 – Allgemeines

(1) Für die Benutzung der Kindergärten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren gliedern sich in
   a) die Betreuungsgebühr,
   b) das Verpflegungsentgelt und
   c) die Spiele- und Getränkepauschale.

(2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch des Kindergartens zu entrichten.

(3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen im Kindergarten erhoben.

(4) Die Spiele- und Getränkepauschale stellt eine Kostenbeteiligung am Arbeitsmaterial und den Tagesgetränken des Kindes dar.

(5) Die Betreuungsgebühr als auch das Verpflegungsentgelt sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.

(6) Die Spiele- und Getränkepauschale ist halbjährlich an die Kindergartenleitung zu entrichten.

§ 2 – Betreuungsgebühren

(1) Die Gemeinde erhebt für die Betreuung des Einzelkindes einer Familie eine monatliche Betreuungsgebühr. Diese errechnet sich aus den von den Eltern gewählten Nutzungszeiten der Öffnungszeiten in § 4 der Kindergartensatzung und nachfolgenden Gebührensätzen je Betreuungsstunde.

Diese Gebührensätze betragen bei einer Basis von zu Grunde gelegten 250 Werktagen im Jahr nach

Typ A – für Kinder von 3 - 6Jahren	pro Betreuungsstunde	0,90 €/Stunde
Typ B – für Kinder von 1 - 3 Jahren	pro Betreuungsstunde	0,90 €/Stunde

(2) a) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie einen Kindergarten der Gemeinde, beträgt die Betreuungsgebühr für das **zweite Kind** ein Viertel der sich nach Absatz 1 ergebenden Betreuungsgebühr.

b) Für das **dritte und jedes weitere Kind** wird keine Betreuungsgebühr erhoben.

(3) Kinder sind grundsätzlich pünktlich abzuholen. Für Verspätungen (außerhalb der gewählten Nutzungszeit – siehe § 4 der Kindergartensatzung -) entstehen pro angefangener ¼ Stunde Betreuungsgebühren in Höhe von 10 €, welche in Rechnung gestellt werden.

(4) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Langgöns jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Betreuungsgebühren folgendes:

Eine Betreuungsgebühr nach § 2 (1) dieser Satzung wird für Kinder in dieser Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.

Eine Betreuungsgebühr nach § 2 (1) dieser Satzung wird für Kinder in dieser Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.

Die Betreuungsgebühr nach § 2 (1) dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

§ 3 – Verpflegungsentgelt, Spiele- und Getränkepauschale

(1) Das Verpflegungsentgelt wird auf **2,80 €/Tag** festgesetzt.

(2) Nimmt ein Kind ausnahmsweise am Mittagessen teil, so beträgt das Verpflegungsentgelt **3,00 €/Tag**.

(3) Das Verpflegungsentgelt wird pro Betreuungstag erhoben, ausgenommen bei entschuldigtem Fehlen.

(4) Das Verpflegungsentgelt wird direkt vom Personal der Kindertagesstätten erhoben.

(5) Die Höhe der monatlichen Spiele- und Getränkepauschale wird von der jeweiligen Einrichtung selbst festgelegt und von den Erziehungsberechtigten direkt erhoben.

§ 4 - Ermäßigung der Benutzungsgebühren

Über Härtefälle entscheidet der Gemeindevorstand. Der Bürgermeister legt dem Gemeindevorstand den Einzelfall anonym vor.

§ 5 - Gebührenabwicklung

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind dem Kindergarten fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.

(2) Die Benutzungsgebühr ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu überweisen.

(3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung des Kindergartens (z. B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.

(4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den Kindergarten über einen Zeitraum von mehr als 1 Monaten nicht besuchen, entfällt die Gebührenentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.

(5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 AO.

(6) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

§ 5a - Gebührenerstattung

(1) Die gemäß dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren für die Benutzung der Kindergärten in Langgöns werden den Gebührenpflichtigen erstattet bzw. von diesen nicht erhoben, wenn eine Betreuung ihrer Kinder aufgrund eines Streiks (ab einer Woche) oder aufgrund einer amtlichen Anordnung nicht erfolgen kann

(2) Die Erstattung gemäß Abs. 1 erfolgt ohne gesonderte Antragstellung

§ 6 – Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 7 - Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 8 – Inkrafttreten

(1) Diese Satzung ist am 24. Dezember 1999 in Kraft getreten.
(2) Die 8. Änderung dieser Satzung, welche am 21. Juni 2018 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Langgöns beschlossen wurde, tritt mit Wirkung zum 01.08.2018 in Kraft.
(3) Die 9. Änderung dieser Satzung, welche am 21. Juni 2018 im Umlaufverfahren durch den Haupt- Finanz- und Gleichstellungsausschuss der Gemeinde Langgöns beschlossen wurde, tritt rückwirkend zum 01.03.2020 in Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Langgöns, den 07. Mai 2020

Gemeinde Langgöns

(Reusch)
Bürgermeister
Der Gemeindevorstand